

# Geschäftsordnung der Elternvertretung an den Maria-Ward-Schulen Altötting

---

## Inhalt

Vorwort.....	1
Elternvertretungen an den Maria-Ward-Schulen Altötting.....	1
Wahl der Elternvertretungen an den Maria-Ward-Schulen Altötting .....	2
Geschäftsordnung des Elternbeirats .....	3
Übergangs- und Schlußbestimmungen.....	4

## Vorwort

Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zur „Elternmitwirkungsordnung für die Schulen der Maria-Ward-Schulstiftung Passau“ vom Juli 2015 (im Folgenden „EMO“) Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsgang der einzelnen Elternvertretungen an den Maria-Ward-Schulen Altötting.

Diese Geschäftsordnung spricht alle Geschlechter an. Zur Vereinfachung wird jedoch grundsätzlich die männliche Form (z.B. „Stufensprecher“) verwendet.

## Elternvertretungen an den Maria-Ward-Schulen Altötting

### § 1 Gemeinsamer Elternbeirat

- 1 In Übereinstimmung mit den Festlegungen der EMO wird für die beiden Schulen der Maria-Ward-Schulen, Realschule und Gymnasium, ein gemeinsamer Elternbeirat gewählt.
- 2 Der gemeinsame Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern in der gemeinsamen Schulfamilie
- 3 Der gemeinsame Elternbeirat setzt sich paritätisch aus jeweils sechs gewählten Eltern der jeweiligen Schulen sowie aus je drei Stufensprechern der beiden Schulen zusammen.

### § 2 Stufensprecher

- 1 In Übereinstimmung mit den Festlegungen der EMO werden für die beiden Schulen der Maria-Ward-Schulen, Realschule und Gymnasium, jeweils drei Stufensprecher gewählt. Diese sind gleichberechtigte Mitglieder des Elternbeirats
- 2 Im Gymnasium werden Stufensprecher für die Jahrgangsstufen 5/6/7, 8/9/10 sowie 11/12/13 gewählt, in der Realschule hingegen je ein Stufensprecher für die Klassen 5/6, 7/8 sowie 9/10.

### § 3 Klassenelternsprecher

- 1 In Übereinstimmung mit den Festlegungen der EMO wird für die beiden Schulen der Maria-Ward-Schulen, Realschule und Gymnasium, in allen Klassen 5 - 10 ein Klassenelternsprecher gewählt.
- 2 Zugleich kann auch ein Vertreter des Klassenelternsprechers gewählt werden.

# Wahl der Elternvertretungen an den Maria-Ward-Schulen Altötting

## § 4 Zusätzliche Festlegungen zur Wahl des Elternbeirats

- 1 Die Wahl des Elternbeirats erfolgt gem. den Festlegungen der EMO innerhalb einer Wahlversammlung aller Eltern beider Schulen.
- 2 Wahlvorschläge können ab Bestimmung des Wahlausschusses beim Wahlleiter, ggfs. auch über das Sekretariat der Schulen, eingereicht werden.
- 3 Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Aus den zugelassenen Wahlvorschlägen wird je Schule eine Vorschlagsliste erstellt.
- 4 Der Wahlleiter gibt die beiden Vorschlagslisten der Wahlversammlung bekannt.
- 5 Die Eltern mit Kindern am Gymnasium wählen die sechs Elternbeiratsmitglieder des Gymnasiums, jene mit Kindern an der Realschule die sechs Elternbeiratsmitglieder der Realschule.
- 6 Eltern haben zusammen für jedes ihrer die Schulen besuchenden Kinder jeweils eine Stimme.
- 7 Falls Eltern Kinder an beiden Schulen haben, dürfen die Eltern mit einer Stimme je Kind die Elternbeiratsmitglieder der jeweiligen Schulen wählen.
- 8 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt getrennt nach Vorschlagsliste/Schule. Die je sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen der beiden Listen sind gewählt.
- 9 Für einen ggfs. gewählten Stufensprecher rückt der Kandidat in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

## § 5 Wahl der Klassenelternsprecher

- 1 Der Klassenelternsprecher und sein Vertreter werden aus der Mitte der Klassenelternversammlung gewählt.
- 2 Die Wahl erfolgt zu Beginn eines Schuljahres in einer Klassenelternversammlung. Sie wird vom Klassenleiter geleitet.
- 3 Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim. Auf Antrag kann sie auch per Handzeichen durchgeführt werden.
- 4 Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der Schüler der Klasse mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.
- 5 Die Dokumentation der Wahl erfolgt über Formblatt, das vom Klassenleiter auszufüllen ist und mindestens das Datum der Wahl, den gewählten Klassenelternsprecher und seinen Vertreter mit vollständigen Adressdaten enthält und vom Klassenleiter sowie den gewählten Klassenelternsprechern zu unterzeichnen ist.
- 6 Diese Formblätter sind über das Sekretariat der Schulen zu sammeln und dem Elternbeirat zu übergeben.
- 7 Die Wahl der Klassenelternsprecher aller Klassen ist vor dem Wahltermin des Elternbeirats durchzuführen.

## § 6 Wahl der Stufensprecher

- 1 Die Stufensprecher werden von den jeweiligen Klassenelternsprechern aus ihrer Mitte gewählt.
- 2 Die Wahl erfolgt zum gleichen Zeitpunkt der Wahl des gemeinsamen Elternbeirats bei einer Elternversammlung beider Schulen.
- 3 Die einzelnen Wahlen werden von jeweils einem Klassenelternsprecher oder von einem Elternbeiratsmitglied geleitet.
- 4 Realschule: Die Klassenelternsprecher der Klassen 5/6; 7/8, 9/10 wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Stufensprecher.
- 5 Gymnasium: Die Klassenelternsprecher der Klassen 5/6/7 wählen den Unterstufensprecher, die der Klassen 8/9/10 den Mittelstufensprecher,

- 6 Für das Gymnasium wird der Stufensprecher der Oberstufe auf der gemeinsamen Elternversammlung aus der Mitte der anwesenden Eltern mit Kindern in der Oberstufe gewählt.
- 7 Die Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich und geheim. Auf Antrag können sie auch per Handzeichen durchgeführt werden.
- 8 Die Dokumentation der Wahl erfolgt über Formblatt, das vom jeweiligen Wahlleiter auszufüllen ist und mindestens das Datum der Wahl, den gewählten Stufensprecher enthält und vom Wahlleiter sowie den gewählten Stufensprechern zu unterzeichnen ist.

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats**

### **§ 7 Wahl der Vorsitzenden des gemeinsamen Elternbeirats**

- 1 Der neu gewählte gemeinsame Elternbeirat wählt gem. der Festlegung der EMO in seiner ersten, konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats.
- 2 Anschließend wird ein Stellvertreter gewählt.
- 3 Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter dürfen nicht Elternbeiratsmitglieder der gleichen Schule sein.
- 4 Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters hat geheim zu erfolgen. Auf Antrag und wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann sie auch per Handzeichen erfolgen.
- 5 Bei beiden Wahlen sind alle Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats stimmberechtigt.
- 6 Anschließend werden weitere Funktionen des gemeinsamen Elternbeirats nach Bedarf gewählt. Dies können u. a. sein: Schriftführer, Kassier sowie Beauftragte für definierte Bereiche (z. B. Bücherbörse). Diese Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden.

### **§ 8 Wahl der Vertreter der Eltern im Schulforum**

- 1 Der neu gewählte gemeinsame Elternbeirat wählt in seiner ersten, konstituierenden Sitzung die je drei Vertreter der Eltern im Schulforum beider Schulen.
- 2 Der Elternbeiratsvorsitzende sowie sein Stellvertreter sind Mitglied des jeweiligen Schulforums.
- 3 Die beiden weiteren Vertreter werden je Schule aus den Elternbeiratsmitgliedern der jeweiligen Schulen gewählt.
- 4 Die Wahl der beiden weiteren Schulforummitglieder hat jeweils geheim zu erfolgen. Auf Antrag und wenn nur je zwei Kandidaten zur Wahl stehen, kann sie auch per Handzeichen erfolgen.
- 5 Bei beiden Wahlen sind jeweils nur die Elternbeiratsmitglieder der jeweiligen Schule stimmberechtigt.

### **§ 9 Geschäftsgang**

- 1 Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dies sein Stellvertreter.
- 2 Der Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit den Schulleitungen die Tagesordnung zu den Sitzungen. Diese ist mit der Einladung zu verteilen. Die Mitglieder des Elternbeirats können ebenfalls Tagesordnungspunkte benennen.
- 3 Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter übernimmt die Leitung der Elternbeiratssitzung.
- 4 Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Elternbeirat bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

- 5 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6 Notwendige kurzfristig zu treffende Beschlüsse können auch im elektronischen Umlauf-Verfahren (E-Mail) getroffen werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zur Abstimmung zu verteilen. Falls ein Elternbeiratsmitglied vor der Beschlussfassung eine Aussprache verlangt, ist eine außerordentliche Elternbeiratssitzung zur Diskussion und Beschlussfassung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, zu diesem Termin verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorab abgeben.
- 7 Die Schulleitungen nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Elternbeirats teil.
- 8 Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Niederschrift angefertigt.
- 9 Der Vorsitzende des gemeinsamen Elternbeirats stimmt sich kontinuierlich mit seinem Vertreter ab.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird durch Zustimmung des gewählten Elternbeirats mit 2/3 Mehrheit in Kraft gesetzt und ersetzt die Geschäftsordnung von 2008.

### § 11 Änderungen

Änderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich.

Altötting, den 08. Juli 2020

Irene Glöckl  
(Elternbeiratsvorsitzende)

Dagmar Ibrahim-Martin  
(stellv. Elternbeiratsvorsitzende)